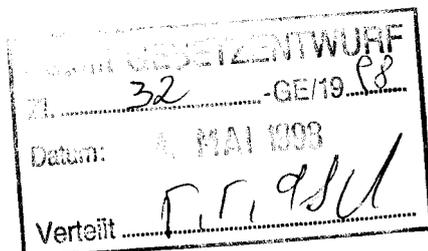


**VERBAND  
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICHS**1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 7  
Telefon 711 56 Dw.  
Telefax 711 56/270An das  
Präsidium des Nationalrats  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
A-1010 Wien

Akt-Nr. 2201

Ausg.-Nr. 985144  
Bitte im Antwortschreiben  
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Unser Zeichen: Mag. AR/BZ

Durchwahl: 218

**Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999;  
Stellungnahme**

Wien, am 29.04.1998

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen unsere an das Bundesministerium für Justiz  
ergangene Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu Ihrer weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Versicherungsunternehmen  
Österreichs

(Mag. Albrecht)

AnlagenKopie dieses Schreibens ergeht an:  
BM f. Justiz, GZ 7.902/77-I 2/1998

BH985144.DOC

Telegramm-Adresse: Assekuranzkanzlei, Schwarzenbergplatz 7  
Telex: 133289 Oevv aPostsparkassen-Konto Nr. 7153.314  
Creditanstalt-Bankverein, Konto Nr. 29-16377

**VERBAND  
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICHS**



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 7  
Telefon 711 56 Dw.  
Telefax 711 56/270

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstr. 7  
A-1070 Wien

Akt-Nr. 2201

Ausg.-Nr. 985138  
Bitte im Antwortschreiben  
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Unser Zeichen: Mag. AR/BZ

Durchwahl: 218

Ihr Schreiben: 11.3.1998    Ihr Zeichen: GZ 7.902/77-I 2/1998

**Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999  
Stellungnahme**

Wien, am 29.04.1998

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns mit oben angeführten Schreiben zur Verfügung gestellten Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999 halten wir aus Sicht der Versicherungswirtschaft wie folgt fest:

Der Entwurf sieht eine Gefährdungshaftung vor für

- Betreiber von Kernanlagen
- Betreiber von Forschungsreaktoren
- Beförderer von Kernmaterialien.

Halter von Radioisotopen sollen nach dem Entwurf weiterhin ausschließlich auf Verschuldensbasis haften.

Obwohl im Text des Entwurfes nicht expressis verbis vorgesehen, ergibt sich aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen, Punkt 2, Seite 9, daß offensichtlich auch für Zulieferer (wie z.B. Anlagenbauer, Ingeneering) eine Gefährdungshaftung gelten soll. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß Frau Prof. Dr. Gimpel-Hinteregger anlässlich der Enquete zum Thema „Anforderungen an das österreichische Atomhaftungsrecht“ am 1. April 1998 im Parlament ausdrücklich erklärt hat, daß mit diesem Entwurf keinesfalls eine Gefährdungshaftung für Zulieferer eingeführt werden soll.

Versicherungstechnisch geht es hier um die Absicherung eines Katastrophenrisikos. Die dafür erforderliche Versicherungskapazität ist daher entsprechend hoch. Diese Versicherungskapazität kann vom österreichischen Versicherungsmarkt allein un-

möglich aufgebracht werden. Die Grenzen der Versicherbarkeit sind durch die internationalen Rückversicherungsmärkte vorgegeben. In Zusammenhang mit der Gefährdungshaftung für Zulieferer gilt es an dieser Stelle aufzuzeigen, daß versicherungstechnisch folgendes Problem entsteht:

Falls die Zulieferer nach Gefährdungshaftungsgrundsätzen haften müssen und unter der weiteren Voraussetzung, daß dafür auch eine entsprechende Pflichthaftpflichtversicherung normiert werden sollte, wäre dafür zusätzlich Versicherungskapazität - und zwar zusätzlich zu jener von Betreibern und Beförderern - bereitzustellen. Abgesehen von der Schwierigkeit einer 100% klaren Definition, wer aller unter den hier beschriebenen Zuliefererbegriff zu subsumieren ist, würde die Addition der erforderlichen Versicherungssummen eine nicht mehr darstellbare und auf den internationalen Rückversicherungsmärkten nicht plazierbare Gesamtdimension erreichen. Der Schweizer Atompool, bei dem das Haftpflichtrisiko der Schweizer AKW-Betreiber eingedeckt ist, stellt „Atom-Haftpflicht-Versicherungsschutz“ für Zulieferer nicht bereit (weder Gefährdungs- noch Verschuldenshaftung).

Der vollständighalber sei erwähnt, daß in den österreichischen Haftpflichtversicherungsbedingungen (Betriebshaftpflichtversicherung, Planungshaftpflicht, Haftpflichtversicherung für Sachverständige etc.) ausnahmslos der Ausschluß für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, zu beachten ist. Da nicht anzunehmen ist, daß dieser Ausschluß - vor allem in Hinblick auf den internationalen Rückversicherungsmarkt - aufgehoben werden kann, wird diese Haftungsregelung im Interesse österreichischer Unternehmungen abgelehnt.

Gemäß § 2 Z. 5 des Entwurfes werden Kernanlagen als Einrichtungen zur Erzeugung von Kernenergie oder zur Herstellung, Verwendung, Lagerung, Entsorgung oder Wiederaufbereitung von Kernmaterialien definiert. Den Erläuterungen zum Entwurf (vgl. Seite 24) ist zu entnehmen, daß darunter auch Forschungsreaktoren - wie sie in Österreich vorhanden sind - zu subsumieren sind. Es stellt sich die Frage, ob es risikoadäquat ist, für Forschungsreaktoren dieselbe Versicherungssummendimension vorzuschreiben wie für Atomkraftwerke. Eine Differenzierung erscheint hier sinnvoll und würde letztendlich Einfluß auf die Versicherbarkeit und die Prämien-gestaltung haben (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes).

Einen wichtigen Problembereich bildet die in § 4 des Entwurfes vorgesehene Haftung des Beförderers. Derzeit besteht in der Kfz-Haftpflichtversicherung - ohne Unterschied, ob es den gewerblichen oder den privaten Bereich betrifft - ein Ausschluß für Nuklearschäden. In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, ob eine Spezialdeckung für den Beförderer in der im Entwurf geforderten Höhe am internationalen Rückversicherungsmarkt überhaupt bereitgestellt werden kann. Zu bedenken ist auch, daß in aller Regel bei Regressen aus solchen Versicherungsfällen betroffene Autofahrer, Tierhalter, Straßenerhalter, Radfahrer usw. aus ihren Haftpflichtversicherungen keinen Versicherungsschutz genießen, da auch hier ein Ausschluß für Nuklearschäden besteht.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Entwurfes muß eine als Sicherstellung dienende Haftpflichtversicherung vom Beförderer bei einem zum Betrieb dieses Versicherungszweiges in Österreich berechtigten Versicherer abgeschlossen werden. Derartige Transporte werden jedoch in vielen Fällen grenzüberschreitend sein, sodaß der Versicherungs-

nachweis durch österreichische Versicherer problematisch und möglicherweise sogar EU-rechtswidrig ist (Dienstleistungsfreiheit).

In diesem Gesetzesentwurf sollen nicht nur alle durch ionisierende Strahlung von Kernanlagen, Kernmaterialien und sonstigen Radioisotopen verursachten Schäden an der Person und an Sachen, sondern auch solche Schäden erfaßt werden, die an der Umwelt verursacht werden (vgl. § 1 des Entwurfes). Um die gleichen Diskussionen, die bereits anlässlich der Begutachtung der Gentechnikhaftungsregelungen in bezug auf die Erfassung des „Öko-Schadens“ entstanden sind, zu vermeiden und um auch ein gewisses Maß an Einheitlichkeit zu gewährleisten, sollte der Begriff der „Schäden an der Umwelt“ im gesamten Entwurf zum Atomhaftungsgesetz gleich beschrieben werden wie im Gentechnikgesetz.

§ 6 des Entwurfes fordert zum einen die volle Versicherungssumme pro Versicherungsfall und zum anderen, daß der Versicherungsschutz bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Beendigung des Betriebes der Kernanlagen aufrecht zu erhalten ist.

- Auf den internationalen Rückversicherungsmärkten wird die jeweilige Versicherungssumme nicht pro Versicherungsfall bereit gestellt, sondern höchstens eine Versicherungssumme pro Versicherungsjahr oder gar - wie in der Schweiz - **eine** einmalige Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle während der gesamten Betriebsdauer einschließlich 10-jähriger Nachhaftung.
- § 6 Abs. 1 fordert nicht nur, daß die Haftpflichtversicherung bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Beendigung des Betriebes einer Kernanlage aufrecht zu erhalten ist, sondern zusätzlich die Erstreckung des Versicherungsschutzes auf alle Schäden, die während der Versicherungszeit verursacht werden. In Verbindung mit den Verjährungsbestimmungen des § 20 dieses Entwurfes bedeutet dies, daß die Haftpflichtversicherung alle Schäden, die bis zu 40 Jahre nach Beendigung des Betriebes einer Kernanlage eintreten, abzudecken hätte. Diese Verpflichtung ist nicht erfüllbar, weil Erst- und Rückversicherer, national und international, nicht in der Lage sind, einen Versicherungsschutz mit einer solangen Weitergeltung bereitzustellen. Wir sind überzeugt, daß auch die Kreditwirtschaft (Bankgarantie) diese Anforderungen ebenfalls nicht zu erfüllen vermag.

Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung:

„.....Sie hat sich auf alle Schäden an der Person, .....zu erstrecken, die während der Versicherungszeit verursacht und festgestellt werden.“

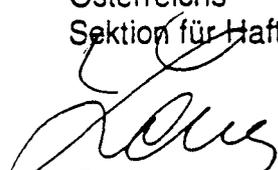
Nach § 152 Versicherungsvertragsgesetz haftet der Versicherer nicht für vorsätzliches Verhalten des Versicherungsnehmers. Dieser Vorsatzausschluß ist Standard in den Haftpflichtversicherungsbedingungen. So führte dieser Grundsatz z.B. im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung zur Schaffung einer eigenen Anspruchsvoraussetzung im Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrstopfer. Hiervon weicht die in § 8 Abs. 1 vorgeschlagene Regelung des Entwurfes ab, wobei ein Grund für diese Sonderregelung nicht erkennbar ist. Die Haftpflichtversicherer sehen sich nicht in der Lage, Schadentatbestände zu decken, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind.

Zur Regelung des § 10 Abs. 2 Z. 1 des Entwurfes ist anzumerken, daß hier - genau wie in Z. 2 für Sachschäden - klargestellt werden sollte, daß die für Personenschäden vorgesehenen Versicherungssummen pro Ereignis gelten, auch wenn mehrere Personen verletzt oder getötet werden. Mit Rücksicht auf die Anzahl der versicherungspflichtigen Risiken in Verbindung mit der gegenwärtig vorgesehenen Versicherungssummendimension ist bei den Radioisotopen Haftpflichtversicherungsschutz pro Versicherungsfall und nicht nur etwa als Jahresdeckungssumme möglich.

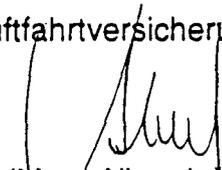
In der Einführung einer Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer (vgl. § 24 des Entwurfes) ist keine Besserstellung des Geschädigten erkennbar und wird daher diese Regelung schon aus grundsätzlichen Überlegungen ebenfalls abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Versicherungsunternehmen  
Österreichs  
Sektion für Haftpflicht- und Luftfahrtversicherung



(Dr. Lauer)



(Mag. Albrecht)